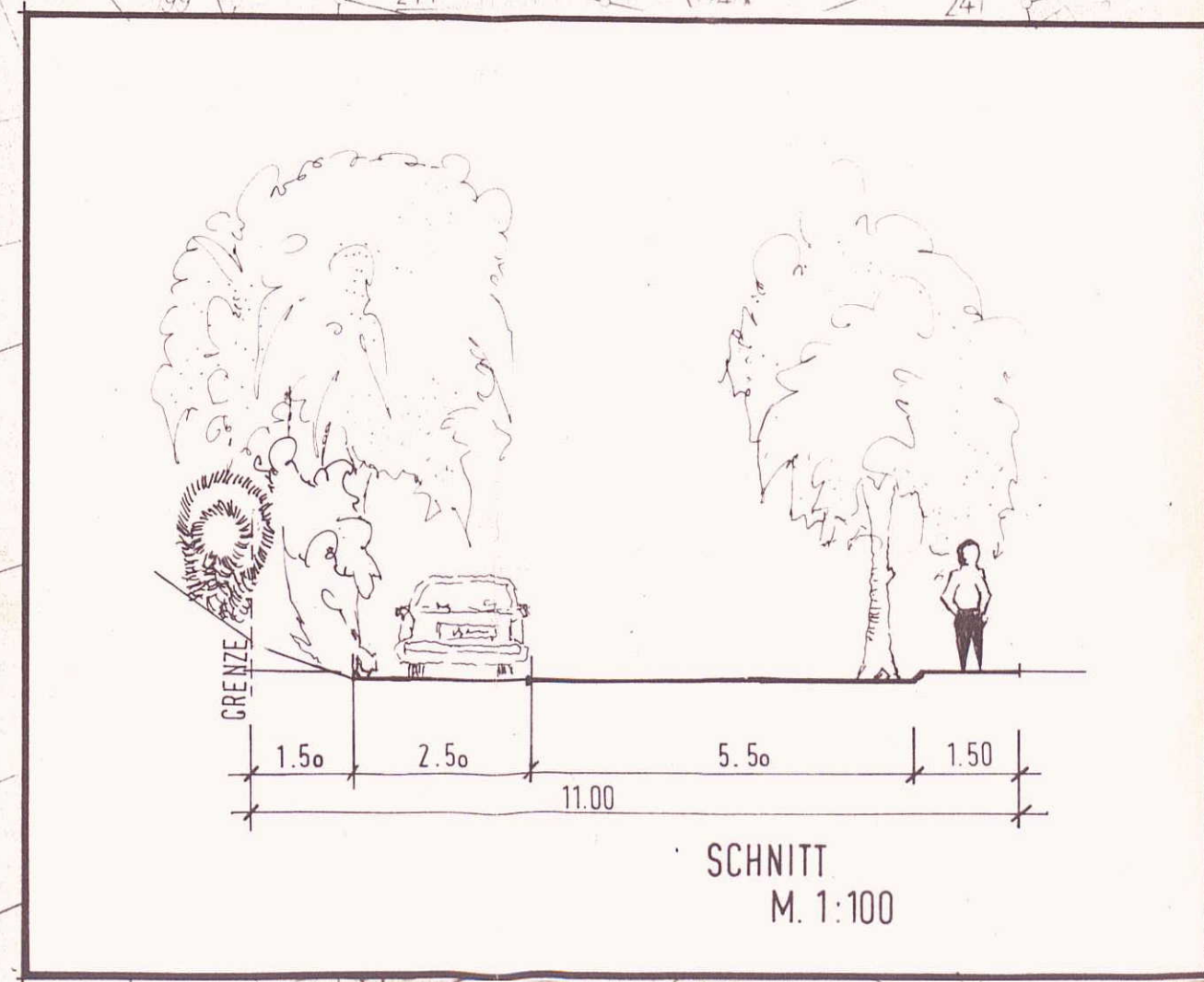


LEGENDE

	ÖFFENTLICHES GEBÄUDE
	HAUSNUMMER WOHN- GEBÄUDE DURCHFART NEBENGEBÄUDE
	FLUGRENZE GEMARKUNGSGRENZE
	MAUER
	GRUNDSTÜCKSGRENZE
	BEZEICHNUNG DER FLUR FLURSTÜCKSNUMMER
	WIESE
	GARTEN



- RECHTSGRUNDLAGEN**
Das Baugesetzbuch (BauGB), die Bauordnungsverordnung (BauNVO), die Planzeichenverordnung (PlanZVO) und die Hess. Bauordnung (HBO) in der bei der maßgeblichen, öffentlichen Auslegung dieses Planes geltenden Fassung.
- PLANZEICHENERKLÄRUNG**
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
 - ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
 - Mischgebiet
 - Allgemeines Wohngebiet
 - MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**
 - GRZ Grundflächenzahl
 - GFZ Geschöffflächenzahl
 - II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
 - o Offene Bauweise
 - 35°-45° Zulässige Dachneigung
 - BAUGRENZEN**
 - Baugrenze, überbaubare Grundstücksflächen
 - Nicht überbaubare Grundstücksgrenzen
 - VERKEHRSLÄCHEN**
 - Öffentliche Verkehrsfläche
Die Breiten der Fahrbahnen und Gehwege sind jeweils durch Maßangaben in Metern festgelegt. Soweit keine Maße angegeben, sind sie graphisch zu ermitteln.
 - Öffentliche Parkplätze
 - Verkehrsberuhigte Mischfläche
 - PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT**
 - Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft
 - Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für die Erhaltung und Ergänzung von Bäumen und Sträuchern
 - Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von heimischen Bäumen und Sträuchern gem. Pflanzliste
 - Zu erhaltende Bäume
 - Zu erhaltende Sträucher
 - Anzupflanzende Bäume gem. Pflanzliste
 - Anzupflanzende Sträucher gem. Pflanzliste
- PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEM. BAUGB**
 - Gem. § 9 (1) Nr. 20 in Verbindung mit Nr. 25 BauGB
 - 2.1.1 Hof- und Stellplatzflächen sind wasserdurchlässig zu befestigen (z.B. weitflüchiges Pflaster, Rasengittersteine).
 - 2.1.2 Geeignete Gebäudeaußenfassaden sind mit Kletterpflanzen gem. Pflanzliste oder Spalierobst zu begrünen. Grasdächer sind zulässig.
 - 2.1.3 Die Einfriedigungen sind so zu gestalten, daß die Wanderungsbewegungen von Kleintieren bis Igelgröße nicht behindert werden. Mauern und Mauersockel sind nicht zulässig.
 - 2.1.4 Mindestens 60 % der nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind als Garten oder Grünfläche anzulegen. Diese Flächen sollen 30 % Baum- und Strauchpflanzungen gem. Pflanzliste enthalten.
 - 2.1.5 Zur Schonung der Trinkwasserreserven ist das anfallende Dachflächenwasser in Zisternen als Brauchwasser aufzufangen. Das Fassungsvermögen der Zisterne sollte mind. 25 l/qm projizierter Dachfläche betragen. Ein nachgeschalteter Überlauf an das öffentliche Kanalsystem ist zulässig. Soweit wasserwirtschaftliche Gründe dem nicht entgegenstehen, kann Niederschlagswasser auf den Grundstücken - ohne Beeinträchtigung der Nachbargrundstücke - zur Versickerung gebracht werden.
 - BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEM. § 118 HBO**
 - 3.1 Die Gesamtgebäudehöhe darf max. 10,50 m betragen, gemessen von der Straßenoberkante der Erschließungsstraße in der Mitte der jeweiligen Grundstücksbreite.
 - 3.2 Die Dachneigung ist von 35° bis 45° zulässig.
 - 3.3 Als Dachformen sind nur Satteldächer mit einer Ziegeldachdeckung in rötlichen Farbönen zulässig.
 - HINWEISE**
 - 4.1 Bodenfunde sind gem. § 20 Denkmalschutzgesetz zu behandeln und dem Landesamt für Denkmalpflege in Wiesbaden oder der Unteren Denkmalschutzbehörde beim Kreisaußschuß des Vogelsbergkreises zu melden.
 - 4.2 Die Musterverordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für Wassergewinnungsanlagen (veröffentlicht im St. Anz. 27/1985, S. 12359) ist zu beachten.
 - 4.3 Der Bebauungsplan liegt in der Wasserschutzzone III.

5. PFLANZLISTE FÜR ANZUPFLANZENDE BÄUME UND STRÄUCHER

5.1	Hochstämmige, heimische Obstbäume	
5.2	Bäume	<ul style="list-style-type: none"> Acer pseudoplatanus - Bergahorn Carpinus betulus - Hainbuche Fagus sylvatica - Buche Fraxinus excelsior - Esche Prunus avium - Vogelkirsche Quercus robur - Stieleiche Salix caprea - Salweide Tilia cordata - Winterlinde Ulmus glabra - Bergulme
5.3	Sträucher	<ul style="list-style-type: none"> Acer campestre - Feldahorn Cornus sanguinea - Hartriegel Corylus avellana - Hasel Crataegus monogyna - Weißdorn Euonymus europaeus - Pfaffenhütchen Lonicera xylosteum - Heckenkirsche Prunus spinosa - Schlehe Rosa canina - Hundsrose Salix purpurea - Purpurweide Salix viminalis - Korbweide Sambucus nigra - Schwarzer Holunder Viburnum opulus - Schneeball
5.4	Geeignete Kletterpflanzen zur Gebäudebegrünung	<ul style="list-style-type: none"> Clematis vitalba - Waldrebe Hedera helix - Efeu Lonicera caprifolium - Geißschlinge Parthenocissus "Veitchii" - Wilder Wein Vitis vinifera - Weinrebe Spalierobst

<p>AUFSTELLUNGSBESCHLUSS Aufstellung des Planes durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen am 21.05.1990.</p> <p> Bürgermeister</p>	<p>BÜRGERBETEILIGUNG Bürgerbeteiligung ist erfolgt am 204 vom 22.10.1990 bis 31.10.1990</p>
<p>OFFENLEGUNG Nach Beteiligung der Nachbargemeinden und der Träger öffentlicher Belange vom 13.08.1992 bis 13.08.1992 öffentlich ausgelegt. Die Bekanntmachung der Auslegung war gem. Hauptsatzung am 10.08.1992 vollendet.</p> <p> Bürgermeister</p>	<p>SATZUNGSBESCHLUSS Der Bebauungsplan wurde gem. § 10 BauGB am 16.12.1992 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen.</p> <p> Bürgermeister</p>
<p>AMTLICHE BEKANNTMACHUNG</p> <p>Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 BauGB wurde durchgeführt. Die Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht. Verfügung vom 28.05.1993 Az.: 34-61 d 04/01 - Regierungspräsidium Gießen Im Auftrag </p>	
<p>STADT HOMBERG/OHM STADTTEIL ERBENHAUSEN</p>	
<p>BEBAUUNGSPLAN "AM BERG" KARTE 1</p> <p>DIESER PLAN BESTEHT AUS KARTE 1 UND KARTE 2</p> <p>PLANUNGSSTAND JAN. 1991, FEB. 1992, JULI 1992, DEZ. 1992</p>	
<p>BAUASSessor DIPL. ING. ADOLF W. DAMM, ARCHITEKT</p>	
<p>6301 FERNWALD 2 WIESENSTRASSE 23 TEL.: 0641/41731 FAX-NR.: 0641/492487</p>	